Schött Wärme & Wasser Lemwerder - Meisterbetrieb

Stand: 12.10.2026

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

für Werk-, Bau-, Montage-, Wartungs- und Kundendienstleistungen

Schött Wärme & Wasser Lemwerder - Meisterbetrieb
Inhaber: Domenic Schött
Am Kamp 8, 27809 Lemwerder
Telefon Büro: 0421 65932308 | Notdienst: 0162 3301734
E-Mail: schoett.waerme.wasser@gmail.com
Website: https://schoett-waerme-und-wasser.de/
Umsatzsteuer-ID: DE368399050
IHK Mitgliedsnummer: 92148337

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

Diese AGB gelten für Verträge über Leistungen von Schött Wärme & Wasser Lemwerder - Meisterbetrieb (nachfolgend „Auftragnehmer“) gegenüber Verbrauchern und Unternehmern, soweit sie wirksam in den jeweiligen Vertrag einbezogen wurden. Individuelle Vereinbarungen im Angebot, Auftrag oder in einer gesonderten Vereinbarung haben Vorrang.

Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB auch für künftige gleichartige Geschäftsbeziehungen, sofern ihre Einbeziehung vereinbart wurde. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 2 Vertragsschluss, Angebote und Unterlagen

Ein Vertrag kommt durch Annahme eines Angebots, Auftragsbestätigung, elektronische Bestätigung oder eine sonstige eindeutige Einigung über Leistung und Vergütung zustande. Angebote sind, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist, 14 Kalendertage ab Erstellungsdatum gültig. Im einzelnen Angebot kann eine kürzere oder längere Bindungsfrist vereinbart werden.

Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Berechnungen, Kalkulationen und sonstige Unterlagen bleiben - soweit rechtlich zulässig - Eigentum bzw. geistiges Eigentum des Auftragnehmers und dürfen ohne Zustimmung nicht für fremde Ausführungen verwendet oder weitergegeben werden.

§ 3 Leistungsumfang, Ausführungsbedingungen und technische Änderungen

Art und Umfang der geschuldeten Leistung ergeben sich vorrangig aus dem angenommenen Angebot, der Auftragsbestätigung und ausdrücklich vereinbarten Nachträgen. Nicht ausdrücklich enthaltene Leistungen sind nicht geschuldet.

Technisch notwendige, gleichwertige Änderungen dürfen vorgenommen werden, soweit sie den Vertragszweck nicht beeinträchtigen und dem Auftraggeber zumutbar sind. Herstelleränderungen, Lieferbarkeit und technische Vorgaben können Anpassungen erforderlich machen; preis- oder leistungsrelevante Änderungen werden vor Ausführung abgestimmt, soweit keine sofortige Maßnahme zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt rechtzeitig freien und sicheren Zugang zum Arbeitsbereich sicher, benennt bekannte Leitungsverläufe, verdeckte Einbauten, Vorschäden und Besonderheiten und stellt erforderliche Bestandsunterlagen zur Verfügung. Strom, Wasser und übliche Nutzungsmöglichkeiten am Objekt sind, soweit für die Ausführung erforderlich und nichts anderes vereinbart ist, zugänglich bereitzustellen.

Verzögerungen oder Mehraufwand aufgrund fehlender Mitwirkung, nicht zugänglicher Arbeitsbereiche, unzutreffender Bestandsangaben oder bauseitiger Hindernisse können nach den gesetzlichen Voraussetzungen zu Terminverschiebungen und zusätzlicher Vergütung führen.

§ 5 Bestand, verdeckte Schäden und unvorhersehbare Mehrleistungen

Bei Arbeiten im Bestand beruhen Angebote auf den bei Besichtigung, Bildern, Unterlagen oder Angaben erkennbaren Verhältnissen. Verdeckte Leitungen, Hohlstellen, Feuchte-, Korrosions-, Schadstoff-, Mauerwerks-, Putz-, Estrich-, Abdichtungs- oder sonstige Schäden, die ohne Öffnung nicht erkennbar waren, sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich im Leistungsumfang enthalten sind.

Werden nach Öffnung oder Arbeitsbeginn zusätzliche technisch erforderliche Maßnahmen erkennbar, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber und stimmt das weitere Vorgehen sowie die Vergütung ab. Gesetzliche Rechte bei echten Mängeln der geschuldeten Leistung bleiben unberührt.

§ 6 Zusatz-, Änderungs- und Nachtragsleistungen

Vom Auftraggeber gewünschte Änderungen und zusätzliche Leistungen werden gesondert vergütet. Bei Bauverträgen bleiben zwingende gesetzliche Regelungen, insbesondere zu Änderungsbegehren und Vergütungsanpassungen, unberührt.

Zusatzleistungen sollen vor Ausführung in Textform dokumentiert werden; bei dringenden Maßnahmen zur Abwehr unmittelbarer Schäden oder Gefahren gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 7 Preise, Materialpreise und Umsatzsteuer

Es gelten die im Angebot oder Auftrag vereinbarten Preise. Gegenüber Verbrauchern werden Endpreise einschließlich Umsatzsteuer ausgewiesen, soweit Umsatzsteuer anfällt. Gegenüber Unternehmern können Nettopreise vereinbart werden.

Soweit die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG gesetzlich eingreift, erfolgt die Abrechnung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Die bloße Bezeichnung eines Auftraggebers als Unternehmer ersetzt erforderliche Nachweise nicht.

§ 8 Anzahlungen und Abschlagszahlungen

Vereinbarte Anzahlungen sind zu den im Angebot festgelegten Zeitpunkten fällig. Abschlagszahlungen können im gesetzlich zulässigen Umfang verlangt werden. Bei Verbrauchern werden zwingende Schutzvorschriften nicht eingeschränkt.

Materialbestellungen und verbindliche Terminreservierungen können von dem Eingang einer wirksam vereinbarten Anzahlung abhängig gemacht werden. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers, insbesondere bei nicht vertragsgemäßer Leistung, bleiben unberührt.

§ 9 Rechnungen, Fälligkeit und Zahlungsverzug

Rechnungen sind innerhalb des im Angebot oder auf der Rechnung angegebenen Zahlungsziels ohne Abzug zu zahlen. Soweit kein abweichendes Zahlungsziel vereinbart ist, richtet sich die Fälligkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen. Der Auftragnehmer kann weitere Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen zurückhalten, wenn fällige Zahlungen trotz Fälligkeit und erforderlicher Mahnung bzw. gesetzlichem Verzugseintritt nicht geleistet werden.

§ 10 Termine, Ausführungsfristen und Behinderungen

Ausführungs- und Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Witterung, notwendige Trocknungs- und Standzeiten, Lieferengpässe, behördliche Maßnahmen, fehlende Vorleistungen anderer Gewerke oder sonstige vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände können eine angemessene Verschiebung bewirken.

Der Auftragnehmer informiert über wesentliche absehbare Verzögerungen. Zwingende gesetzliche Rechte wegen Verzugs bleiben unberührt.

§ 11 Abnahme

Soweit die Leistung abnahmefähig ist, gelten die gesetzlichen Abnahmeregeln. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nach Maßgabe des Gesetzes nicht verweigert werden.

Soll eine Abnahmefiktion gegenüber einem Verbraucher herbeigeführt werden, wird der Verbraucher zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme in Textform auf die gesetzlichen Folgen einer nicht erklärten oder nicht unter Angabe mindestens eines Mangels verweigerten Abnahme hingewiesen.

§ 12 Mängelrechte und Nacherfüllung

Für Mängel gelten die gesetzlichen Rechte und Verjährungsfristen. Der Auftraggeber soll erkennbare Mängel möglichst konkret anzeigen und dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Prüfung und - soweit gesetzlich vorgesehen - Nacherfüllung geben.

Keine Mängelhaftung besteht für Schäden oder Funktionsstörungen, die nicht auf der Leistung des Auftragnehmers beruhen, insbesondere durch unsachgemäße Bedienung, nachträgliche Fremdeingriffe, fehlende Wartung, ungeeignete bauseitige Voraussetzungen oder normalen Verschleiß; zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 13 Vom Auftraggeber gestellte Materialien / Fremdmaterial

Werden Materialien, Geräte oder Bauteile vom Auftraggeber gestellt, trägt der Auftraggeber die Verantwortung für deren Auswahl, Eignung, Vollständigkeit und rechtzeitige Bereitstellung, soweit der Auftragnehmer nicht ausdrücklich Planung oder Prüfung übernommen hat. Erkennbare Bedenken werden mitgeteilt.

Für Mängel des gestellten Materials selbst haftet der Auftragnehmer nicht. Die Haftung für eine fehlerhafte eigene Montage oder für pflichtwidrig unterlassene Hinweise bleibt nach den gesetzlichen Vorschriften bestehen.

Schött Wärme & Wasser Lemwerder - Meisterbetrieb

Stand: 12.10.2026

§ 14 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte, noch nicht wesentliche Bestandteile eines Grundstücks oder Gebäudes bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers, soweit dies rechtlich möglich ist. Mit Einbau und Verbindung gelten die gesetzlichen Eigentumsregelungen.

§ 15 Kündigung und Stornierung

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt. Kündigt der Besteller einen Werkvertrag vor Vollendung ohne wichtigen Grund, richtet sich der Vergütungsanspruch nach § 648 BGB. Der Auftragnehmer muss sich insbesondere ersparte Aufwendungen und anderweitigen Erwerb anrechnen lassen; für den noch nicht erbrachten Teil sieht das Gesetz eine Vermutung von 5 % vor.

Bei Kündigung aus wichtigem Grund gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 648a BGB. Bereits bestellte, speziell angefertigte oder nicht ohne Weiteres anderweitig verwendbare Materialien werden nur im gesetzlich zulässigen Umfang berechnet.

§ 16 Verbraucher, Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge

Soweit einem Verbraucher gesetzlich ein Widerrufsrecht zusteht, erhält er eine gesonderte Widerrufsbelehrung einschließlich Muster-Widerrufsformular. Soll auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vor Ablauf der Widerrufsfrist mit einer Dienstleistung begonnen werden, wird die dafür erforderliche ausdrückliche Erklärung gesondert eingeholt.

Für Verbraucherbauverträge gelten die besonderen zwingenden Vorschriften der §§ 650i ff. BGB einschließlich Textform, Baubeschreibung, Widerrufsrecht und weiterer Verbraucherrechte, soweit der konkrete Vertrag die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

§ 17 Wartung, Kundendienst und Störungsbeseitigung

Wartungen beziehen sich auf den jeweils vereinbarten und zugänglichen Prüf- und Wartungsumfang. Eine Wartung ist keine Garantie für einen dauerhaft störungsfreien Betrieb. Ersatzteile, Verschleißteile, Reparaturen, weitergehende Diagnose- oder Prüfleistungen sind nur enthalten, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Notdienst- und Störungseinsätze werden nach der jeweils vereinbarten Vergütung bzw. gültigen Preisvereinbarung abgerechnet.

Eine erfolgreiche Sofortreparatur kann insbesondere bei fehlenden Ersatzteilen oder weitergehendem Diagnosebedarf nicht zugesichert werden.

§ 18 Haftung

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei übernommenen Garantien sowie in sonstigen Fällen, in denen eine Haftungsbeschränkung gesetzlich unzulässig ist.

Für leichte Fahrlässigkeit gelten die gesetzlichen Grundsätze; soweit rechtlich zulässig, ist die Haftung bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 19 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Gesetzliche Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte bleiben bestehen. Gegenüber Unternehmern kann die Aufrechnung auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen beschränkt werden, soweit dies im konkreten Vertragsverhältnis wirksam vereinbart ist.

§ 20 Gerichtsstand, anwendbares Recht und Streitbeilegung

Es gilt deutsches Recht unter Wahrung zwingender Verbraucherschutzvorschriften. Ein Gerichtsstand am Sitz des Auftragnehmers gilt nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und nur soweit gesetzlich zulässig.

Soweit gesetzliche Informationspflichten zur Verbraucherstreitbeilegung bestehen, werden diese in der jeweils erforderlichen Form erfüllt.

§ 21 Schlussbestimmungen

Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam; an die Stelle der unwirksamen Regelung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Änderungen und Ergänzungen sollen aus Beweisgründen in Textform dokumentiert werden, soweit keine strengere gesetzliche Form vorgeschrieben ist.